

**Statuten**  
der  
Aelplerbruderschaft Schoried



# **Statuten**

## **der Älplerbruderschaft Schoried**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **1.1**

Unter dem Namen „Älplerbruderschaft Schoried“ besteht seit 1953 im Bezirk Schoried eine Vereinigung von christlichen Personen aus allen Berufsständen in Alpnach, speziell aus Schoried.

#### **1.2**

Die Älplerbruderschaft (religiöser Verein) hat zum Zweck, die Älpler (Mitglieder) zu vereinigen, die Pflege echt religiösen Lebens unter dem Schutz der Gottesmutter Maria und der Heiligen Antonius, Wendelin und Bruder Klaus, sowie gegenseitige christliche Hilfsbereitschaft zu fördern.

#### **1.3**

Sie ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- Jährliche Durchführung einer Älplerkilbi und eines Älplertanzes
- Ehrung besonders verdienter Mitglieder

### **2. Mitgliedschaft**

#### **2.1**

In die Bruderschaft kann jede über 18 Jahre alte, ehrenhafte Person christlichen Glaubens aufgenommen werden.

Jedes Mitglied soll bestrebt sein, durch erbaulichen Lebenswandel und gutes Beispiel den heiligen Bruderschaftspatronen nachzufolgen.

#### **2.2**

Die Bruderschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

## 2.3

Aktivmitglied wird jene Person, die sich zuerst als Beamte wählen lässt und mindestens eine Äplerkilbi mitmacht.

## 2.4

Wer aus irgendwelchen Gründen nicht Beamter wird, kann auf Anmeldung hin von der Generalversammlung als Passivmitglied in die Bruderschaft aufgenommen werden.

Frauen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

## 2.5

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Bruderschaft verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Äplerrates oder von Mitgliedern durch die Generalversammlung vorgenommen.

Dem ernannten Ehrenmitglied wird eine Urkunde mit entsprechender Widmung übergeben.

## 2.6

Jedes Bruderschaftsmitglied bezahlt bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung für Aktive und Passive festzulegen ist.

Es erhält die mit dem Aufnahmedatum versehenen und vom Pfleger unterschriebenen Statuten.

## 2.7

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied.

## 2.8

Die Mitgliedschaft kann auch nach dem Wegzug aus der Gemeinde beibehalten werden.

## 2.9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Wer diesen Statuten böswillig zuwiderhandelt, einen unwürdigen Lebenswandel führt oder der bürgerlichen Ehren und Pflichten verlustig geht, kann durch die Generalversammlung aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

## 2.10

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Bruderschaftsvermögen.

## 3. Organisation

### 3.1

Organe der Äplerbruderschaft sind:

1. Die ordentliche Generalversammlung
2. Die Beamtenversammlung
3. Der Äplerrat

### 3.1a

Die ordentliche Generalversammlung

Sie findet jeweils am letzten Freitag im August statt.

Die Ankündigung der Generalversammlung geschieht jeweils 10 Tage vorher durch Anschlag im Kasten bei der Käserei und/oder durch Veröffentlichung im Ortsblatt.

Obligatorische Traktanden der ordentlichen Generalversammlung:

- Wahl der Stimmzähler
- Totenehrung
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Aufnahme von angemeldeten Personen in die Bruderschaft
- Wahlen:
  - Alle drei Jahre sind der Pfleger, der Kassier und der Aktuar der Bruderschaft frisch zu wählen oder in ihren Ämtern zu bestätigen.
  - Der Äplerpräsident wird für höchstens zwei Jahre gewählt.
- Beschlussfassung über Abhaltung einer Äplerkilbi
- Wahl der Beamten
- Verschiedenes

Wenn keine Kilbi abgehalten wird, sind die Gewählten des Vorjahres für ein weiteres Jahr bestätigt.

Wird eine Äplerkilbi beschlossen, so werden höchstens je 10 ledige und verheiratete Männer als Beamte bestätigt oder auf diese Zahl hinauf neu gewählt. (Es gilt die Regelung für ein Jahr Wiederwählbarkeit)

Die Wahlen sollen nach den Grundsätzen von Absatz 2.1 getroffen werden.

### **Beamte:**

#### **Verheiratet:**

1. Präsident
2. Vicepräsident
3. Käsherr
4. Bannerherr
5. Hauptmann
6. Rechnungsrevisor
7. Vorsteller
8. Vorsteller
9. Vorsteller
10. Vorsteller

#### **Ledige**

1. Bannerherr
2. Hauptmann
3. 1. Wendelvogt
4. 2. Wendelvogt
5. 1. Fähnrich
6. 2. Fähnrich
7. Rechnungsprüfer
8. Weibel
9. 1. Fahnenwache
10. 2. Fahnenwache

Alle Beamten sind unentgeltlich.

Für die drei ersten Mitglieder des Äplerrates besteht ein Amtszwang für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Beamte, die eine Wiederwahl ablehnen wollen, sollen an der Generalversammlung persönlich erscheinen oder die Ablehnung dem Pfleger schriftlich mitteilen.

Ersatzwahlen für endgültig ablehnende gewählte Beamte können an der Beamtenversammlung getroffen werden.

Mit Annahme der Wahl verpflichten sich die Beamten, die Äplerkilbi mitzumachen. Wer aber aus einem stichhaltigen Grund das Fest nicht mitmachen kann, soll sich beim Präsidenten entschuldigen. In diesem Fall wird er für das nächste Jahr auf dem gleichen Platz als gewählt betrachtet. (Platz offen lassen)

Wer die Entschuldigung unterlässt, oder dessen Gründe nicht als stichhaltig empfunden werden können, wird von der Beamtenliste gestrichen.

Über die Stichhaltigkeit der Entschuldigung entscheidet endgültig der Äplerrat.

### 3.1b

#### Die Beamtenversammlung

Die Bekanntgabe des Termins der Beamtenversammlung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Weibel.

Diese findet jeweils vor der Äplerkilbi im Herbst und vor dem Äplertanz im Januar statt.

Der Pfleger (Äplerrat) führt, wenn nötig, die Ersatzwahl der Beamten durch.

Unter der Führung des Äplerpräsidenten fassen die Beamten die Beschlüsse über Durchführung und Datum.

Die drei ersten Mitglieder des Äplerrates haben dabei nur beratende Stimme.

An der Beamtenversammlung werden der Äplervater und der Äplersenior für zwei Jahre gewählt. Sie sind an der Kilbi und am Äplertanz Ehrengäste.

#### *Pflichten der Beamten*

**Der Präsident:** leitet die Beamtenversammlung und in Abwesenheit des Pflegers die Sitzungen des Äplerrates und die Generalversammlung. Er übernimmt die Hauptverantwortung zur Durchführung der Äplerkilbi und des Äplertanzes. Er ist verantwortlich für den Inhalt der Sprüche.

Nach Tradition sind die ledigen Beamten am Sonntag vor der Äplerkilbi beim Präsidenten zu einem gemütlichen Nachmittag eingeladen. Diese „Vorkilbi“ dient auch zur Besprechung der eigentlichen Kilbi.

**Der Vice-Präsident:** ist der Vertreter des Präsidenten.

**Der Käseherr:** kauft auf Rechnung der Bruderschaft einen mindestens 12-pfündigen vollfetten Käse für den Ehrenprediger.

Bannerherren:	Die beiden sind für die gute Aufbewahrung und Instandhaltung der Schwingfahnen zuständig. Diese dürfen nur zu Übungszwecken im Zusammenhang mit der Äplerkilbi und an dieser benützt werden.	Generalversammlung die Vereinsrechnung und erstatten an der Versammlung Bericht und stellen Antrag, ob die Rechnung genehmigt werden soll..
Hauptmann:	Er sorgt für den Zusammenhang der Beamten und einen organisierten Ablauf.	Der Weibel: hat die Wahlen anzuzeigen und weitere vom Pfleger oder Präsidenten übertragene Verrichtungen auszuführen.
Wendelvögte:	Diesen beiden obliegt die gute Instandhaltung des Patronsbildes des St. Wendelin und der Opfereinzug in der Kapelle. Bei Festmahlzeiten nehmen sie je einmal das Opfer auf.	Fahnenwachen: Die erste und zweite Fahnenwache begleiten bei jedem Auftritt die Fahne und komplettieren somit die Fahndelegation. Im Verhinderungsfalle sind die Fahnenwachen für Ersatz besorgt.
1. Fähnrich	Er ist für eine sorgfältige und fachgerechte Aufbewahrung der Bruderschaftsfahne verantwortlich und hat bei kirchlichen Festlichkeiten anwesend zu sein. Bei Beerdigungen von Bruderschaftsmitgliedern in Alpnach hat er mit der Fahne den Trauerzug zu begleiten und sich mit dem Fahngruss vom Verstorbenen zu verabschieden. Er bietet die Fahnenwache auf. Bei einer Beerdigungsfeier ausserhalb von Alpnach entscheidet der Äplerrat über die Entsendung einer Fahndelegation. An Werktagen kann die Fahndelegation durch Freiwillige und Senioren aus dem Mitgliederbestand vertreten werden. Diese müssen vom Pfleger aufgeboden werden.	Vorsteller: Ihnen fällt die Aufgabe zu, den andern Beamten behilflich zu sein und diese im Verhinderungsfalle zu vertreten. Kann also ein Beamter sein Amt nicht versehen, soll er einen Vorsteller mit seiner Aufgabe betrauen. Der Rang des Beamten bleibt aber trotzdem unverändert.
2. Fähnrich	Ist der 1. Fähnrich verhindert, übernimmt er vollumfänglich dessen Aufgaben. Die beiden Fähnrich sind für die Sprüche besorgt und stellen zwei „Wilde“ an. Die „Wilden“ werden mit dem Wildenopfer entlöhnt. Die Sprüche sind vor dem Aushändigen an die „Wilden“ dem Äplerpräsidenten zur Genehmigung zu unterbreiten.	3.1c
Rechnungsprüfer:	Die beiden sind als Beamte gewählt. Ihnen obliegt die Überprüfung der Kassen- und Rechnungsbelege, sowie das Vorhandensein der Wertschriften, der Festkasse und der Bruderschaftskasse Sie revidieren alljährlich vor der	<p>Der Äplerrat Dieser besteht aus dem Pfleger, dem Kassier und dem Aktuar; dem Äplerpräsidenten und dem ledigen Bannerherr. Die ersten drei können nicht zugleich Äplerbeamte sein. Es ist auch nicht erlaubt, alle drei Ämter im gleichen Jahr durch Neuwahlen zu besetzen. Der Äplerrat vertritt die Bruderschaft nach aussen. Er versammelt sich nach Notwendigkeit. Er hat die Generalversammlungen vorzubereiten und deren Traktandenlisten aufzustellen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die abwesenden Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Anwesenden zu unterziehen.</p> <p><i>Pflichten des Äplerrates</i> Der Pfleger: präsidiert den Äplerrat und die Generalversammlung. Er vertritt die Bruderschaft nach aussen und führt die gegebenen Verhandlungen. Der Pfleger zeichnet für die Bruderschaft kollektiv mit dem Aktuar.</p>

Der Kassier: verwaltet die Bruderschafts- und Festkasse. Er nimmt Opfer, Eintritts- und andere Einnahmen entgegen und bezahlt die anfallenden Ausgaben. Er hat das Vermögen der Bruderschaft zinstragend und sicher anzulegen und ist für die richtige Führung der Kasse verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Mutationsliste. Stirbt ein Bruderschaftsmitglied, so ordnet er ein Gedächtnis an oder überweist eine Mess-Spende.

Der Aktuar: protokolliert die Verhandlungen des Äplerrates, der Generalversammlung und der Beamtenversammlung. Er besorgt ebenfalls die schriftlichen Arbeiten nach Angabe des Pflegers und des Präsidenten.

#### 4. Äplerkilbi

##### 4.1

Traditionsgemäss wird am Äplerkilbi-Morgen der Präsident mit der Neunermusik abgeholt.

##### 4.2

Zur Äplerkilbi sind auf Kosten der Festkasse alle Ehrengäste, sowie der Ehrenprediger, der Äplerrat, die Ehrenmitglieder, die Fahnenpaten und der Kapell-Siegrist einzuladen.

#### 5. Kassawesen

Das Rechnungswesen zerfällt in:

- a) Bruderschaftskasse für kirchliche Zwecke
- b) Festkasse

In die **Bruderschaftskasse** fallen alle Erträge aus Bankkonten und Obligationen, Eintrittsgelder, sowie das an der Kilbi aufzunehmende Kirchenopfer und freiwillige Gaben.

Aus der Bruderschaftskasse wird finanziert:

- a) Die heilige Mess-Spende für verstorbene Bruderschaftsmitglieder
- b) Der Pfarr-Käse für den Ehrenprediger an der Kilbi
- c) Unterhalt und Neuanschaffung einer Fahne
- d) Unterhalt und Neuanschaffung der Masken und der Kleider der Wilden
- e) Der Äplerrat hat eine Ausgabenkompetenz von 300.—Fr. pro nichtwiederkehrenden Aufwand.

Aus der Bruderschaftskasse darf kein Beitrag in die Festkasse geleistet werden

In die **Festkasse** fallen Tischopfer, Reingewinn aus der Tombola, Freigaben, Beiträge von Festwirten, Bankerträge usw.

Aus den eingezogenen Opfern und andern Einnahmen werden die gewöhnlichen Kilbiauslagen bestritten.

Ein allfälliger Überschuss fällt in die Festkasse, während allfällige Mehrausgaben von den am Fest teilnehmenden Beamten zu decken sind.

#### 6. Statutenänderungen

Vorliegende Statuten können von jeder ordentlichen Generalversammlung teilweise oder ganz geändert werden.

Anträge dazu sind bis spätestens am 1. Juli des laufenden Jahres dem Pflieger schriftlich einzureichen.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

#### 7. Auflösung der Bruderschaft

##### 7.1

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur durch die Generalversammlung und nur dann erfolgen, wenn der Mitgliederbestand weniger als zwanzig Mitglieder beträgt.

Dieser Entschied erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

##### 7.2

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars. Sowohl

das Vermögen wie auch das Inventar müssen mindestens zehn Jahre zuhanden eines neu zu gründenden und gleichen Zwecken dienenden Vereins zinstragend unter Aufsicht des Kirchgemeinderates verwaltet werden.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten vom 6. Dezember 1953 aufgehoben.

### 8.2

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juli 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alpnach, Schoried, 27. Juli 2003

Der Äplerrat:

Pfleger:	Julian Wallimann
Präsident:	Karl Peter
Säckelmeister:	Alfred Langensand
Led. Bannerherr:	Bruno Limacher
Schriftführer:	Hans Frei